

Merkblatt

Marco Zablonier
Leiter Bestattungsamt
E-Mail: admin@marthalen.ch
Tel.: 052 305 44 45
www.marthalen.ch

Todesfall - das müssen Sie organisieren

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen Sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Falls trotzdem Unsicherheiten bestehen sollten, ist die rasche Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt bei der Gemeindeverwaltung Marthalen das Beste. Erfahrungsgemäss sind Angehörige erleichtert, wenn offene Fragen oder die Organisation rund um die Erstversorgung von Verstorbenen durch das Bestattungsamt beantwortet bzw. veranlasst werden.

1. Was ist zuerst zu tun?

Tod infolge Krankheit in der Wohnung

Sofort den behandelnden Arzt oder Hausarzt, allenfalls den Notfallarzt oder die Gemeindeschwester informieren.

Tod im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltung besorgen die nötigen Formalitäten.

Tod infolge Unfalls

Polizei benachrichtigen Notruf 117 oder Polizeistation Andelfingen, Tel. 052 305 21 11.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen beigezogen werden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen.

2. Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsunternehmen wird in der Regel von Montag bis Freitag vom Bestattungsamt, falls notwendig, an den Wochenenden und Feiertagen von einem Arzt / Spital (allenfalls der Polizei) aufgebeten.

Für die Gemeinde Marthalen ist zuständig:

Breitler Bestattungen, Tel. 076 512 82 52 (info@breitler-bestattungen.ch).

3. Todesbescheinigung

Der herbeigerufene Arzt stellt den Tod fest und füllt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Eignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, stellt die Spital- oder Heimverwaltung eine Todesanzeige aus. Das Original ist der Gemeindeverwaltung abzugeben.

4. Meldung bei der Gemeinde

Der Hinschied eines Angehörigen ist von Montag bis Freitag der Gemeindeverwaltung persönlich zu melden. Die Meldung muss **innert zwei Tagen** erfolgen.

Mitzubringen sind:

- Todesbescheinigung des Arztes oder Spitals
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Folgende Fragen sind zusammen mit dem Bestattungsamt bei der Gemeindeverwaltung zu klären:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Ort und Zeit der Bestattung und Abdankung
- Aufbahrung
- Einzel- oder Gemeinschaftsgrab
- Publikation Eicheblatt

Die Meldung über den Todesfall wird an das Zivilstandsamt des Bezirks Andelfingen weitergeleitet. Der amtliche Todesschein kann dort bezogen werden.

Die Kontaktadresse lautet:

Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen
Tel. 052 305 22 22, E-Mail info@zivba.ch, www.zivba.ch.

5. Aufbahrung / Leichentransport

Beim Einkleiden der verstorbenen Person hilft Ihnen allenfalls die Spitex (Tel. 052 319 12 35). Eine von Ihnen gewünschte Aufbahrung erfolgt im Zentrum für Pflege und Betreuung Weinland ZPBW, Oberhusestrass 1, Marthalen, Tel. 052 304 85 85, oder, im Falle einer Kremation, im Krematorium, Am Rosenberg, Winterthur, Tel. 052 267 30 30.

In der Regel organisiert das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen die Aufbahrung und den Leichentransport. In Notfällen (z. B. wenn das Bestattungsamt nicht erreicht werden kann), wird auf dem Anrufbeantworter der Gemeindeverwaltung an die Telefonnummer des Bestattungsunternehmens verwiesen.

6. Kremation oder Erdbestattung

Das Bestattungsamt der Gemeinde klärt mit den Angehörigen die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden soll. Das Bestattungsamt legt die entsprechenden Termine zusammen mit den Angehörigen fest. Bei einer Kremation müssen unter Umständen mehrere Tage eingerechnet werden. Das Datum der Abdankung kann erst nach der verbindlichen Terminzusage durch das Bestattungsamt festgelegt werden.

Falls eine Kremation gewünscht wird, benötigt das Bestattungsamt von den Angehörigen noch folgende Angaben:

- Wann kann das Bestattungsunternehmen die Überführung in das Krematorium vornehmen?
- Soll der/die Verstorbene im Zentrum für Pflege und Betreuung Weinland ZPBW in Marthalen aufgebahrt werden?

Die Kontaktadressen lauten:

ZPBW, Oberhusestrass 1, 8460 Marthalen, Tel. 052 304 85 85

Friedhofverwaltung und Bestattungsamt, Am Rosenberg, 8400 Winterthur, Tel. 052 267 30 30

7. Angehörige benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten die Angehörigen, Freundinnen und Freunde der verstorbenen Person, aber auch Arbeitgeber, Geschäftspartner und Vermieter benachrichtigt werden. Todesanzeigen vor Ort können wie folgt aufgegeben werden:

Andelfinger Zeitung	Tel. 052 305 29 09
Der Landbote	Tel. 052 266 99 00
Schaffhauser Nachrichten	Tel. 052 633 31 11
Publicitas Winterthur	Tel. 052 267 11 11

8. Zeremonien und Reden

Um die Art der Beerdigung und vor allem der Abdankung zu regeln ist das zuständige Pfarramt von den Angehörigen zu kontaktieren. Vielleicht hat die verstorbene Person Anweisungen und Wünsche für die Bestattung verfügt.

Reformiertes Pfarramt Marthalen	Tel. 079 578 92 77
Römisch-Katholisches Pfarramt, Kleinandelfingen	Tel. 052 317 34 37
Viva Kirche Marthalen	Tel. 052 319 11 41

9. Bestattungskosten

Die Gemeinde Marthalen kommt für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Aufbahrung, die Bestattung oder die Kremation auf und stellt die Grabstätte (ausser Sonderwünsche) kostenlos zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihre Schriften in Marthalen hinterlegt und in unserer Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz begründet haben. Auch für die amtliche Bekanntmachung im Anschlagkasten ist die Gemeinde besorgt.

10. Testament, Erbschein, Steuerinventar

Reichen Sie ein allfälliges Testament beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen, Tel. 052 304 20 10, ein. Das Bezirksgericht stellt den notwendigen Erbschein aus.

Das örtliche Steueramt hat die Pflicht, ein Steuerinventar per Todestag aufzunehmen. Die Angehörigen werden von der Steuerverwaltung direkt kontaktiert.

11. Von Versicherung bis Kreiskommando

Informieren Sie möglichst bald alle Versicherungen, bei denen ein direkter Zusammenhang mit dem Todesfall besteht, oder der Tod selber das versicherte Ereignis ist. Dabei sollten Sie die Versicherungspolice zusammen mit dem Todesschein einreichen.

Melden Sie den Todesfall auch der AHV und der Pensionskasse des/der Verstorbenen. Überprüfen Sie die Post- und Bankverbindungen und lösen Sie diese allenfalls auf. Melden Sie den Todesfall bei der Krankenkasse, bei sämtlichen Vereinen und allenfalls auch beim militärischen Vorgesetzten. Falls der Hausrat aufgelöst wird: Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, sowie Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften kündigen.

12. Vorsicht bei unseriösen Geschäftemachern

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen. Einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: Schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Für einen Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (SVBS) vor einigen Jahren eingeführt hat: Bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt bei den administrativen Aufgaben unterstützen. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die erwähnten Stellen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

Gemeindeverwaltung Marthalen
Bestattungsamt